

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 18

Münster, den 15. September 2014

Jahrgang CXLVIII

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 202 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2014 313

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 203 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2014 315
Art. 204 Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche 2014 316

Erlasse des Bischofs

- Art. 205 Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen 318

- Art. 206 Regional-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen 319

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 207 Hinweise zur Durchführung der missionarischen Aktion zum Sonntag der Weltmission am 26.10.2014 322
Art. 208 Sternfahrer unterwegs – Angebot zur inhaltlichen Vorbereitung der Sternsingerinnen und Sternsinger 323
Art. 209 Personalveränderungen 324

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 210 Beschlüsse der Regional-KODA Osna-brück/Vechta vom 17.07.2014 325

Akten Papst Franziskus

Art. 202 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2014

Liebe Brüder und Schwestern,

auch heute gibt es noch viele Menschen, die Jesus Christus nicht kennen. Deshalb bleibt die Mission *ad gentes* von großer Dringlichkeit. Alle Mitglieder der Kirche sind berufen, dazu beizutragen, da die Kirche ihrem Wesen nach missionarisch ist: die Kirche ist „im Aufbruch“ geboren. Der Weltmissionssonntag bietet den Gläubigen auf den verschiedenen Kontinenten eine besondere Gelegenheit, durch das Gebet und konkrete Gesten der Solidarität junge Kirchen in den Missionsländern zu unterstützen. An diesem Tag stehen Gnade und Freude im Mittelpunkt der Feiern. Gnade, weil der Heilige Geist, den der Vater gesandt hat, allen, die sich seinem Wirken fügen, Weisheit und Kraft schenkt. Freude, weil Je-

sus Christus, der Sohn des Vaters, der gesandt wurde, um die Welt zu evangelisieren, unsere missionarischen Werke unterstützt und begleitet. Im Hinblick auf die Freude Jesu und der Jünger, die als Missionare ausgesandt werden, möchte ich eine biblische Episode heranziehen, die wir im Lukasevangelium finden (vgl. 10,21-23).

1. Der Evangelist berichtet, dass der Herr die zweiundsiebzig Jünger zu zweit in die Städte und Ortschaften entsandte, um das Herannahen des Reiches Gottes zu verkünden und die Menschen auf die Begegnung mit Jesus vorzubereiten. Nachdem sie diesen Verkündigungsauftrag erfüllt hatten, kehrten die Jünger voll Freude zurück: Die Freude ist ein dominantes Thema dieser unvergesslichen ersten Missionserfahrung. Der göttliche Meister sagte zu ihnen: »„Freut euch nicht darüber, dass euch die Geister gehorchen, sondern freut euch darüber, dass

eure Namen im Himmel verzeichnet sind“. In dieser Stunde rief Jesus, vom Heiligen Geist erfüllt, voll Freude aus: „Ich preise dich, Vater“. [...] Und den Jüngern zugewandt sagte er zu ihnen allein: „Selig sind die, deren Augen sehen, was ihr seht“« (Lk 10,20-21.23).

Dabei hat Lukas drei Szenen gezeigt. Zuerst sprach Jesus zu den Jüngern. Dann wandte er sich an den Vater, und danach sprach er erneut zu ihnen. Jesus wollte seine Freude mit den Jüngern teilen, eine Freude, die anders war und jene übertraf, die sie selbst verspürt hatten.

2. Die Jünger waren *voll Freude*, begeistert von der Vollmacht, die Menschen von den Dämonen zu befreien. Doch Jesus warnte sie davor, sich nicht so sehr über die empfangene Vollmacht zu freuen, als vielmehr über die Liebe, die sie empfangen hatten: „Freut euch darüber, dass eure Namen im Himmel verzeichnet sind“ (Lk 10,20). In der Tat war ihnen die Erfahrung der Liebe Gottes geschenkt worden und auch die Möglichkeit, diese weiterzugeben. Und diese Erfahrung der Jünger ist für Jesus Anlass zu freudiger Dankbarkeit im Herzen. Lukas hat diesen Jubel in der Sicht der trinitarischen Gemeinschaft erfasst: Jesus jubelte, „vom Heiligen Geist erfüllt, voll Freude“ und wandte sich an den Vater, um ihn zu preisen. Dieser Moment inniger Freude entsprang der tiefen Liebe Jesu als Sohn zu seinem Vater, dem Herrn des Himmels und der Erde, der all das den Weisen und Klugen verborgen, den Unmündigen aber offenbart hat. (vgl. Lk 10,21). Gott hat verborgen und offenbart, und in diesem Lobgebet tritt vor allem das Offenbare hervor. Was hat Gott offenbart und verborgen? Die Geheimnisse seines Reiches, die Errichtung der göttlichen Herrschaft in Jesus und den Sieg über den Satan.

Gott hat dies alles jenen verborgen, die zu sehr von sich selbst eingenommen sind und meinen, schon alles zu wissen. Sie sind von der eigenen Vermessenheit gleichsam geblendet und lassen Gott keinen Raum. Man mag leicht an einige Zeitgenossen Jesu denken, die er immer wieder ermahnt hat; doch diese Gefahr besteht zu jeder Zeit, und sie betrifft auch uns. Die „Unmündigen“ sind hingegen die Demütigen, die Einfachen, die Armen, die Ausgegrenzten, die, die keine Stimme haben, erschöpft und unterdrückt sind – diese bezeichnet Jesus als „Selige“. Man mag leicht an Maria, an Josef, an die Fischer von Galiläa und an die Jünger denken, die Jesus auf seinem Weg während seiner Predigtstätigkeit berufen hat.

3. „Ja Vater, so hat es dir gefallen“ (Lk 10,21). Diesen Ausruf Jesu versteht man in Bezug zu *sei-*

ner inneren Freude, wo das Gefallen auf einen wohlwollenden Heilsplan des Vaters für die Menschen hinweist. Vor dem Hintergrund dieser göttlichen Güte hat Jesus frohlockt, denn der Vater hat beschlossen, die Menschen so zu lieben, wie Er seinen Sohn geliebt hat. Lukas berichtet auch von einer ähnlichen Freude bei Maria, „Meine Seele preist die Größe des Herrn, und mein Geist jubelt über Gott, meinen Retter“ (Lk 1,46-47). Hier geht es um die Frohe Botschaft, die zur Erlösung führt. Maria trug Jesus in ihrem Schoß, den Evangelisierer schlechthin; sie besuchte Elisabeth, wo sie vom Heiligen Geist erfüllt vor Freude jubelte und das *Magnifikat* sang. Als Jesus sah, dass die Jünger ihren Auftrag erfolgreich erfüllt hatten und daher voll Freude waren, frohlockte auch er im Heiligen Geist und wandte sich im Gebet an den Vater. In beiden Fällen geht es um die Freude über die stattfindende Erlösung, da die Liebe, mit der der Vater seinen Sohn liebt, bis zu uns gelangt und durch das Wirken des Heiligen Geistes uns umhüllt und in das Leben der Dreifaltigkeit eintreten lässt.

Der Vater ist der Quell der Freude. Der Sohn ist deren Offenbarung und der Heilige Geist beseelt uns mit ihr. Gleich nach dem Lobpreis des Vaters lädt uns Jesus ein, wie der Evangelist Matthäus sagt: „Kommt alle zu mir, die ihr euch plagt und schwere Lasten zu tragen habt. Ich werde euch Ruhe verschaffen. Nehmt mein Joch auf euch und lernt von mir, denn ich bin gütig und von Herzen demütig; so werdet ihr Ruhe finden für eure Seele. Denn mein Joch drückt nicht und meine Last ist leicht“ (11,28-30). „Die Freude des Evangeliums erfüllt das Herz und das gesamte Leben derer, die Jesus begegnen. Diejenigen, die sich von ihm retten lassen, sind befreit von der Sünde, von der Traurigkeit, von der inneren Leere und von der Vereinsamung. Mit Jesus Christus kommt immer – und immer wieder – die Freude“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 1).

Diese Begegnung mit Christus hat die Jungfrau Maria auf einzigartige Weise erfahren und wurde damit „*causa nostrae laetitiae*“ [Ursache unserer Freude]. Die Jünger hingegen wurden berufen, bei Jesus zu sein und von ihm ausgesandt zu werden, damit sie predigten (vgl. Mk 3,14), und so wurden sie mit Freude erfüllt. Weshalb lassen nicht auch wir uns von diesem Strom der Freude mitreißen?

4. „Die große Gefahr der Welt von heute mit ihrem vielfältigen und erdrückenden Konsumangebot ist eine individualistische Traurigkeit, die aus einem bequemen, begehrlichen Herzen hervorgeht, aus der krankhaften Suche nach oberflächlichen Ver-

gnügungen, aus einer abgeschotteten Geisteshaltung“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 2). Aus diesem Grund hat die Menschheit großen Bedarf, aus der Erlösung durch Christus zu schöpfen. Die Jünger sind diejenigen, die sich von der Liebe Jesu immer mehr ergreifen und vom Feuer der Leidenschaft für das Reich Gottes prägen lassen, damit sie zu Boten der Freude des Evangeliums werden. Alle Jünger des Herrn sind berufen, die Freude an der Evangelisierung zu vermehren. Die Bischöfe haben als Erstverantwortliche der Verkündigung die Aufgabe, die Einheit ihrer Ortskirche beim Engagement für die Mission zu stärken. Dabei sollen sie berücksichtigen, dass die Freude, Jesus Christus bekannt zu machen, zum einen durch die Sorge um die Verkündigung an den entferntesten Orten, aber auch durch ein beständiges Hinausgehen zu den Peripherien des eigenen Territoriums zum Ausdruck kommt, wo besonders viele arme Menschen warten.

In vielen Regionen mangelt es an Berufungen zum Priesteramt und zum geweihten Leben. Oft ist dies darauf zurückzuführen, dass es den Gemeinden an einem ansteckenden apostolischen Eifer fehlt, daher wenig Begeisterung aufkommt und sie nicht attraktiv erscheinen. Die Freude des Evangeliums rührt aus der Begegnung mit Christus her und aus dem Teilen mit den Armen. Deshalb ermutige ich alle Pfarrgemeinden, Vereine und Gruppen zu einem intensiven brüderlichen Leben, das auf der Liebe zu Jesus gründet und auf die Bedürfnisse der am meisten Notleidenden Rücksicht nimmt. Wo die Freude, der Eifer und der Wunsch bestehen, Christus zu den anderen zu bringen, wachsen auch echte Berufungen. Unter diesen darf die Berufung der Laien zur Mission nicht unerwähnt bleiben. Mittlerweile ist das Bewusstsein von der Identität und der Sendung der gläubigen Laien in der Kirche gewachsen, wie auch das Wissen darum, dass sie berufen sind, eine zunehmend wichtige Rolle bei der Verbreitung des Evangeliums zu übernehmen. Aus diesem Grund ist

eine angemessene Ausbildung im Hinblick auf ein wirkkräftiges apostolisches Handeln von Bedeutung.

5. »Gott liebt einen fröhlichen Geber« (2 Kor 9,7). Der Weltmissionssonntag ist auch ein Tag, an dem wir den Wunsch und die moralische Pflicht zur freudigen Teilnahme an der Mission *ad gentes* neu aufleben lassen. Die persönliche Spende ist ein Zeichen unseres eigenen Opfers, zuerst für den Herrn und auch für die Mitmenschen, denn der eigene materielle Beitrag soll Werkzeug der Evangelisierung für eine Menschheit sein, die auf Liebe gründet.

Liebe Brüder und Schwestern, an diesem Weltmissionssonntag gehen meine Gedanken zu allen Ortskirchen. Wir dürfen uns die Freude an der Evangelisierung nicht nehmen lassen! Ich lade euch ein, in die Freude des Evangeliums einzutauchen und eine Liebe zu hegen, die in der Lage ist, eure missionarische Berufung zu erleuchten. Ich rufe euch auf, wie auf einer inneren Pilgerreise, zu jener „ersten Liebe“ zurückzukehren, mit der der Herr Jesus Christus, das Herz jedes Einzelnen erwärmt hat, nicht im Sinne eines nostalgischen Gefühls, sondern um an der Freude festzuhalten. Der Jünger des Herrn hält an der Freude fest, wenn er bei ihm ist, wenn er seinen Willen tut, wenn er den Glauben, die Hoffnung und die Liebe des Evangeliums weitergibt.

An Maria, Vorbild der demütigen und freudigen Evangelisierung, wenden wir uns im Gebet, damit die Kirche zum Haus vieler wird, zur Mutter aller Völker und das Entstehen einer neuen Welt möglich macht.

Aus dem Vatikan, am 8. Juni 2014, dem Hochfest von Pfingsten.

Franciscus

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 203 **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2014**

„Dein Kummer wird sich in Freude verwandeln“ (Joh 16,20b). Unter dieser Verheißung Jesu aus dem Johannes-Evangelium steht die Missio-Aktion zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die katholischen Christen in Deutschland am 26. Oktober feiern. Jesus ver-

heißt den Menschen die Ankunft des Reiches Gottes und lädt dazu ein, am Aufbau dieses Reiches mitzuwirken.

In diesem Jahr blicken wir zusammen mit dem Internationalen Katholischen Missionswerk Missio auf die Kirche in Pakistan: ein Land, in dem das Recht auf freie Religionsausübung eingeschränkt und der Alltag der Christen von

Angst und Gewalt geprägt ist. Trotz drohender Repression bezeugen Christen in der mehrheitlich muslimischen Gesellschaft in Pakistan eindrucksvoll ihren Glauben.

Liebe Schwestern und Brüder, lassen wir unsere Glaubensgeschwister in Pakistan und andernorts nicht allein! Seien Sie solidarisch mit den ärmsten Diözesen in Asien, Afrika und Ozeanien! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Münster, den 12.03.2014

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. Oktober 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.

Art. 204 **Gemeinsames Wort zur Woche
der ausländischen Mitbürger/
Interkulturelle Woche 2014**

Gemeinsamkeiten finden, Unterschiede feiern.

Mit diesem Motto gehen wir in die diesjährige Interkulturelle Woche. Die knappen Worte fassen die Erfahrungen von gelingender Begegnung und wachsendem Verständnis zusammen – Erfahrungen, die in fast vierzig Jahren an unzähligen Stellen im ganzen Land gemacht wurden. Die Interkulturelle Woche ist von der Erkenntnis geprägt, dass es immer wieder besondere Räume und Zeiten braucht, um zu entdecken, was Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft verbindet und dabei zugleich die Unterschiede nicht nur als trennend, sondern auch als Bereicherung zu feiern.

Als Christinnen und Christen erleben wir diese Wechselwirkung zwischen Gemeinsamkeiten und Unterschieden jeden Tag neu, denn Vielfalt gehört konstitutiv zum Wesen der Kirche. Sie verbindet Menschen über Ländergrenzen, Sprachen und Kulturen hinweg zu einer Einheit in Vielfalt. In der Nachfolge Jesu verlieren solche Unterschiede ihre trennende Macht. So schreibt der Apostel Paulus im Galaterbrief: „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus

Jesus“ (Gal 3,28). Diese Grunderfahrung gilt in der christlichen Kirche. Sie kann aber auch auf unsere Gesellschaft ausstrahlen.

Deshalb werben wir für ein friedliches und gerechtes Miteinander von Menschen unterschiedlicher Sprache und Herkunft, religiöser und weltanschaulicher Prägung in Deutschland. Alle sollen teilhaben können an unserem Gemeinwesen: mit Rechten und mit Pflichten.

Unser Land braucht Zuwanderung. Auch Politik und Wirtschaft betonen dies immer wieder. Allerdings stellen wir fest, dass rationale Argumente in der Auseinandersetzung mit Populismus und Ressentiments oft wenig Gehör finden. In Deutschland und anderen europäischen Staaten verzeichnen rechtspopulistische Kräfte neuen Zulauf. Wir dürfen ihnen nicht nur ökonomische Argumente entgegenhalten. Vielmehr müssen wir auch deutlich machen, dass ein enges, fremdenfeindliches und rückwärts-gewandtes Gesellschaftsbild nicht mit dem biblischen Menschenbild und unserem aus dem Evangelium motivierten Eintreten für Chancengleichheit, Gerechtigkeit und Offenheit in Einklang steht.

Es ist stets eine der großen Aufgaben der Kirche, dafür zu werben, dass bei allen politischen Fragen und Entscheidungen die Dimension der Würde des Menschen nicht aus den Augen verloren wird. Das gilt auch und gerade für die Migration. Die Verpflichtung auf die Menschenrechte ist eine der entscheidenden Grundlagen unserer Gesellschaft. Sie gilt für alle Lebens- und Politikbereiche und kann auch in Wahlkämpfen nicht zur Disposition gestellt werden.

Innerhalb der Europäischen Union gehört das Recht auf Freizügigkeit zu den verbrieften Grundrechten; es ist einer der wichtigsten Pfeiler der europäischen Idee. Wir beobachten mit Sorge, dass populistisch geführte Debatten diese Errungenschaften in Frage stellen und Ängste schüren. Gerade angesichts der Europawahl 2014 müssen wir alle dafür einstehen, dass Probleme bei der Integration von Migrantinnen und Migranten nicht für Wahlkampfzwecke missbraucht werden. Wir bitten alle Politikerinnen und Politiker, sich für die Teilhabe aller Menschen in Europa einzusetzen und keine Ressentiments zu befördern.

In der aktuellen Debatte über den Zuzug von Migranten heben wir hervor: Neben den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes muss in unserem reichen Land immer auch Platz für diejenigen sein, die unserer Fürsorge und Zuwendung bedürfen. Deshalb setzen wir uns beständig für ein humanitäres Aufenthaltsrecht ein, das diesen Namen verdient. Hier

besteht immer noch erheblicher Handlungsbedarf und wir fordern die Politik auf, den entsprechenden Ankündigungen im Koalitionsvertrag rasch Taten folgen zu lassen.

Überall auf der Welt leiden Menschen unter gewaltsamen Konflikten, Hungersnöten und den Folgen von Naturkatastrophen. So sind immer mehr Menschen gezwungen, sich auf der Suche nach Schutz und Zuflucht auf eine lebensgefährliche Reise zu begeben. Die schrecklichen Bilder aus Syrien oder Zentralafrika, aus der Sahara oder dem Mittelmeer stehen uns beispielhaft vor Augen. Das Schicksal von Flüchtlingen aus diesen und vielen anderen Ländern darf uns nicht gleichgültig lassen. Als Christinnen und Christen müssen wir uns fragen, wo in der Welt wir Jesus begegnen, in welchem unserer „geringsten Brüder“ und Schwestern (Mt 25,40) er uns gegenübertritt.

Nicht zuletzt deshalb begehen wir Jahr für Jahr im Rahmen der Interkulturellen Woche den Tag des Flüchtlings. Die Zahl der Kirchengemeinden, die sich ganz praktisch für Flüchtlinge und mit ihnen engagieren, wächst. Das stimmt uns hoffnungsfroh und dankbar. Mit dieser Form der Nächstenliebe tragen sie dazu bei, dass unsere Gesellschaft ein menschliches Gesicht bewahrt und bekommt.

Ein besonderes Anliegen ist uns die Situation von Familien, die durch Flucht auseinandergerissen werden.

Wir wissen, wie kostbar es ist, wenn Menschen generationenübergreifend füreinander Verantwortung übernehmen. Umso mehr schmerzt es uns zu sehen, wie Familien unter der Trennung leiden, die ihnen durch die Flucht und aufgrund ausländerrechtlicher Regelungen auferlegt ist. Gemeinsam mit den Einrichtungen von Diakonie und Caritas stehen wir an ihrer Seite und setzen uns dafür ein, dass Familien zusammengeführt werden können. Nicht nur Menschen syrischer Herkunft in Deutschland wollen ihre Angehörigen bei sich aufnehmen. Wir wür-

digen die gegenwärtigen Bemühungen des Bundes und der Länder zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge.

Bedenkenswert ist nicht zuletzt die mancherorts bereits geübte Praxis, aufnehmende Familien von den möglichen Krankheitskosten für Flüchtlinge freizustellen.

Es bleibt aber bedrückend zu sehen, dass eine engherzige Auslegung des Aufenthaltsrechts oft über Monate hinweg, manchmal sogar auf Dauer, den Nachzug von Angehörigen aus Kriegs- und Krisengebieten verhindert.

„Gemeinsamkeiten finden, Unterschiede feiern.“ – das Motto der diesjährigen Interkulturellen Woche kann in der Debatte um das Zusammenleben in unserem Land die Richtung weisen. Denn es geht ganz selbstverständlich davon aus, dass es fundamentale Gemeinsamkeiten unter den Menschen gibt, gleich welcher Herkunft, Sprache oder Religion sie sind: das Bedürfnis nach Nähe und Sicherheit, das Bedürfnis nach freier Entfaltungsmöglichkeit, nach Teilhabe und Heimat. Zugleich leugnet das Motto nicht die Unterschiede, die mancherorts auch zu Herausforderungen für den gegenseitigen Umgang werden. Hier geht es darum, schwierigen Fragen nicht auszuweichen und nach Lösungen zu suchen, die das Trennende der Unterschiede aufheben.

Wir danken allen, die sich im Rahmen der Interkulturellen Woche öffentlich für Begegnung, Teilhabe und Integration einsetzen. Wir wünschen Ihnen gute Erfahrungen und gelingende Begegnungen, damit Gemeinsames gefunden und Unterschiede als Reichtum gefeiert werden können.

Reinhard Kardinal Marx

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Präses Dr. h. c. Nikolaus Schneider

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Metropolit Augoustinos

Griechisch-Orthodoxer Metropolit
von Deutschland

Erlasse des Bischofs

Art. 205 Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27.10.1997 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1997, Art. 208), zuletzt geändert am 15.07.2013 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2013, Art. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „im Sinne von § 3 MAVO“ eingefügt.
 - b. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Unterabsatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „im Sinne von § 3 MAVO“ eingefügt.
 - bb. In Unterabsatz 2 werden nach den Worten „Nicht wahlberechtigt“ die Worte „und nicht wahlvorschlagsberechtigt“ und nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „im Sinne von § 3 MAVO“ eingefügt.
 - c. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Nähere regelt die Regional-KODA-Wahlordnung in ihrer jeweiligen Fassung.“
2. § 9 Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. An Satz 1 werden neue Sätze 2 und 3 folgenden Wortlauts angefügt:

„Zu den Aufgaben der Mitglieder der Kommission gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. Die Rückbindung ist mit der jeweiligen Seite abzustimmen.“
 - bb. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

cc. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

dd. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.

ee. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 7.

b. Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 24 Absatz 1 erhält neue Sätze 2 und 3 folgenden Wortlauts:

„Reisekostenvergütung wird auf der Grundlage der Verordnung über Reisekosten (Anlage 15 KAVO) gewährt. Die Berechnung und Auszahlung der Reisekostenvergütung erfolgt durch die Reisekostenstelle des Generalvikariates des berufenden (Erz-)Bistums bzw. des Generalvikariates des Dienstortes des Mitgliedes der Kommission gegen Nachweis.“

5. § 24a wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird das Wort „Übergangsregelungen“ durch das Wort „Übergangsregelung“ ersetzt.

b. Die Absätze 2 bis 9 werden gestrichen.

6. An § 24a wird ein neuer § 25 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 25 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieser Ordnung sollen vor Anrufung des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Kommission von den Beteiligten um eine gemeinsame Stellungnahme und einen Lösungsvorschlag mit dem Ziel einer gütlichen Einigung gebeten werden.“

7. Im Anhang zur KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen wird in § 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt: „an die Stelle des Generalvikariats tritt der jeweilige Dienstgeber.“

8. Die Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA WahlO) gemäß § 5 Abs. 11 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-

westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) – in der bis zum 31. Juli 2014 gültigen Fassung wird aufgehoben.

9. Die Ordnung über die Rechtstellung der Mitglieder der Regional-KODA für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn und Erstattung von Kosten (Rechtstellungs- und KostO) gemäß § 9 Abs. 4 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) – in der bis zum 31. Juli 2014 gültigen Fassung wird aufgehoben.

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft.

Münster, den 18.08.2014

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 206 **Regional-KODA-Wahlordnung
Nordrhein-Westfalen**

- I. Für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn wird folgende Wahlordnung (Regional-KODA-Wahlordnung) erlassen:

„Wahlordnung für die Wahl der
Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA
(§ 5 Abs. 11 KODA-Ordnung)

§ 1

Wahlzeitraum

- (1) Die Diözesanbischöfe setzen den Wahlzeitraum einvernehmlich spätestens neun Monate vor dem Ende des Wahlzeitraums durch Veröffentlichung im Amtsblatt fest. Die Kommission kann den Diözesanbischöfen mit Beschluss einen Wahlzeitraum vorschlagen. In dem Wahlzeitraum haben die in dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen, zu denen auch die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses gehören, stattzufinden.
- (2) Jeder Generalvikar kann verbindliche Richtlinien zur Durchführung der Wahlhandlungen in der Diözese erlassen.

§ 2

Diözesaner Wahlvorstand

- (1) Der diözesane Wahlvorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.
- (2) Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied aus sonstigen Gründen aus dem Wahlvorstand ausscheidet.
- (3) Der Wahlvorstand wird von den Vertretern der Mitarbeiter der Diözese in der Kommission gewählt. Die Wahl des Wahlvorstandes erfolgt spätestens acht Monate vor dem Ende des Wahlzeitraums (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Die Vertreter der Mitarbeiter der Diözese in der Kommission bestimmen den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung und laden den Wahlvorstand zur ersten Sitzung ein.
- (4) Ist die Wahl bis zum Zeitpunkt des Absatzes 3 Satz 2 nicht erfolgt, wird der Wahlvorstand vom zuständigen Generalvikar bestellt, der den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung bestimmt. Ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 kein neues Mitglied bestellt worden, erfolgt die Bestellung durch den zuständigen Generalvikar.
- (5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Seine Handlungen nimmt er mit mindestens drei Mitgliedern vor.
- (6) Jeweils zwei Mitglieder der diözesanen Wahlvorstände können sich zur Vorbereitung der Wahl zu einer Sitzung treffen, um die diözesanen Regelungen abzustimmen. Sie werden dabei von den Geschäftsführern beider Kommissionsseiten unterstützt.
- (7) Die Mitglieder des Wahlvorstandes führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt; sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

§ 3

Unterstützung des Wahlvorstandes

- (1) Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand die

notwendige personelle und sachliche Unterstützung.

- (2) Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar das verbindliche Verzeichnis der Rechtsträger, die am Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder 2 KODA-Ordnung erfüllen. Bis zur Versendung des Wählerverzeichnisses (§ 5 Abs. 1 Satz 1) kann der Generalvikar das Verzeichnis des Satzes 1 auf Vorschlag des Wahlvorstandes ergänzen.

§ 4

Fristen

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt,
1. bis zu dem die Wählerverzeichnisse nach § 5 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
 2. bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 6 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
 3. bis zu dem die Stimmzettel beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen.

Zwischen den Zeitpunkten der Nummern 2 und 3 müssen mindestens sechs Wochen liegen. Zwischen der Versendung der Formulare für die Wahlvorschläge gem. § 6 und dem Zeitpunkt in Nummer 2 müssen mindestens drei Wochen liegen.

Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Zeitpunkte sind im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 5

Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand versendet an alle Rechtsträger (Dienstgeber), die in dem Verzeichnis gemäß § 3 Abs. 2 aufgeführt sind, zwei Formulare für das Wählerverzeichnis. Der Dienstgeber erstellt dann ein Wählerverzeichnis mit Namen und privater Anschrift der wahlberechtigten Mitarbeiter in doppelter Ausfertigung. Hierzu stellt er die Wahlberechtigung eines jeden Mitarbeiters nach § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung fest.
- (2) Der Wahlvorstand kann mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben auch andere geeignete Dienststellen beauftragen; hierzu gehören insbesondere Zentrale Gehaltsabrechnungsstellen von Diözesen und Gemeindeverbände.
- (3) Das gemäß den Absätzen 1 oder 2 erstellte Wählerverzeichnis muss - ohne private An-

schrift der Mitarbeiter - beim Dienstgeber zwei Wochen für die Mitarbeiter in geeigneter Weise zur Einsicht ausliegen.

- (4) Innerhalb der Auslegungsfrist können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Dienstgeber geltend gemacht werden. Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen nach Eingang beim Dienstgeber zu bescheiden. Sofern Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nicht einvernehmlich erledigt werden können, entscheidet nach Anhörung des Dienstgebers der Wahlvorstand endgültig.
- (5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist übersendet der Dienstgeber eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses an den Wahlvorstand innerhalb der von diesem gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 gesetzten Frist.

§ 6

Wahlvorschlagsformulare

- (1) Gleichzeitig mit dem Versand der Formulare für das Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 1 Satz 1) versendet der Wahlvorstand an alle Dienstgeber gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an die Mitarbeiter. Der Wahlvorstand unterrichtet über die Möglichkeit, gemäß § 7 Wahlvorschläge zu machen, und weist auf die zu beachtenden Fristen hin.
- (2) Der Dienstgeber bestätigt dem Wahlvorstand schriftlich innerhalb der von diesem gesetzten Frist die Weitergabe der Formulare für die Wahlvorschläge an die Mitarbeiter.

§ 7

Wahlvorschläge

- (1) Jeder nach § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann Wahlvorschläge machen. Der Wahlvorschlag muss den Namen des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und den Rechtsträger enthalten. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht nach § 5 Abs. 3 KODA-Ordnung erfüllt und seiner Benennung zustimmt. Die Wahlvorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens zehn weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit des Kandidaten.

§ 8

Stimmzettel

- (1) Aus den Wahlvorschlägen erstellt der Wahlvorstand den Stimmzettel.
- (2) Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet. Auf dem Stimmzettel sind hinter dem Namen die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und der Rechtsträger anzugeben.

§ 9

Stimmabgabe

- (1) Der Wahlvorstand versendet an jeden im Wählerverzeichnis verzeichneten Wahlberechtigten in einem an die Privatanschrift adressierten Briefumschlag den Stimmzettel.
- (2) Der Wahlberechtigte übt sein Stimmrecht dadurch aus, dass er auf dem Stimmzettel bis zu drei Namen ankreuzt.
- (3) Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel-Umschlag“ und verschließt ihn. Diesen steckt er in einen weiteren Umschlag mit der Aufschrift „Wahlbrief“ und versieht ihn mit seiner Privatadresse als Absender. Er verschließt den Wahlbrief und sendet ihn selbst oder über seine Dienststelle an den Wahlvorstand zurück.
- (4) Der Wahlvorstand trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein. Er entnimmt den Wahlbriefen die Stimmzettel-Umschläge und wirft diese in eine Wahlurne. An dem auf die Frist nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 folgenden Werktag (Wahltag) erfolgt die Stimmenauszählung. Diese ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.

§ 10

Wahlergebnis

- (1) In die Kommission sind aus jeder Diözese die drei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Sind in einer Diözese weniger als drei Kandidaten gewählt, dann ist für jeden fehlenden Kandidaten das Ersatzmitglied aus einer anderen Diözese zusätzlich gewählt, das unter den Ersatzmitgliedern aller Diözesen die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahl Niederschrift fest und gibt es im Amtsblatt der Diözese bekannt. Das Wahler-

gebnis muss die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen enthalten.

§ 11

Wahlanfechtung

- (1) Das gemäß § 5 Abs. 9 KODA-Ordnung zuständige Gericht ist das gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn.
- (2) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist händigt der Vorsitzende des diözesanen Wahlvorstands dem Generalvikar und dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission eine Zweitschrift der Niederschrift über das Wahlergebnis aus.
- (3) Im Fall einer für ungültig erklärten Wahl finden mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die §§ 14 Abs. 2, 10 Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Ersatzmitglieder vorübergehend bis zu dem Zeitpunkt Mitglieder der Kommission sind, in dem die in der wiederholten Wahl gewählten Kandidaten als Mitglieder der Kommission unanfechtbar feststehen. Die Amtsperiode der in der wiederholten Wahl gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode der Kommission (§ 3 KODA-O).

§ 12

Bekanntgabe der Dienstgebervertreter

Die Generalvikare geben dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt.

§ 13

Konstituierende Sitzung

Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt innerhalb von fünf Wochen nach dem letzten Tag des Wahlzeitraumes die gewählten Vertreter der Mitarbeiter und die Vertreter der Dienstgeber zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens bis zum Ablauf der achten Woche nach dem letzten Tag des Wahlzeitraumes stattzufinden hat.

§ 14

Ausscheiden eines Mitglieds der Mitarbeiterseite

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Kommission aus, rückt das Ersatzmitglied nach, das in derselben Diözese die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

- (2) Steht kein Ersatzmitglied in der Diözese mehr zur Verfügung, findet § 10 Abs. 2 entsprechende Anwendung.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 notwendigen Feststellungen trifft der Vorsitzende der Kommission.

§ 15

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bei der Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite in der Kommission mindestens für die Dauer der Amtsperiode aufbewahrt.

§ 16

Kosten

- (1) Die aus Anlass der Wahl und der Aufbewahrung der Wahlunterlagen entstehenden Kosten trägt

die Diözese. Entstandene Reisekosten werden nach der Reisekostenverordnung (Anlage 15 zur KAVO) erstattet.

- (2) Die Diözese stellt unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung. § 24 Abs. 1 KODA-Ordnung gilt entsprechend.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.“

- II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft.

Münster, den 18.08.2014

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 207 **Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 26.10.2014**

Die missio-Aktion zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die katholische Kirche in Deutschland am 26. Oktober feiert, steht unter dem Leitwort „Dein Kummer wird sich in Freude verwandeln“ (Joh 16,20b). In diesem Jahr lenkt das Internationale Katholische Missionswerk missio den Fokus auf das Leben der Kirche in Pakistan. In diesem Land ist das Recht auf freie Religionsausübung eingeschränkt und der Alltag der religiösen Minderheiten von Angst und Gewalt geprägt. Trotz drohender Repressalien bezeugen Christen in der mehrheitlich muslimisch geprägten pakistanischen Gesellschaft in beeindruckender Weise ihren eigenen Glauben.

Mit der Kollekte am Sonntag der Weltmission unterstützt missio die Christinnen und Christen in Pakistan sowie in anderen Ortskirchen in Afrika, Asien und Ozeanien.

Eröffnung der missio-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission findet vom 3. – 5. Oktober 2014 in der Diözese Fulda statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus Pakistan feiert missio um 11:30 Uhr im Hohen Dom zu Fulda einen weltkirchlichen Gottesdienst unter der Leitung von Bischof Algermissen.

missio-Aktion in den Gemeinden

In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden Gäste aus Pakistan in den Diözesen und Gemeinden zu Begegnungen und Gesprächen unterwegs sein. Wenn Sie an einer Begegnung mit einem unserer Partnerinnen und Partner interessiert sind, melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle.

Anfang September gehen allen Gemeinden die vorbereiteten Materialien zum Sonntag der Weltmission zu: Leitfaden, Plakat, Gebetskarten-Aktion und liturgische Hilfen.

Mit der Gebetskarte zu Pakistan haben Gemeinden und Gruppen die Möglichkeit, ihre Solidarität mit den Christinnen und Christen in Pakistan in besonderer Weise zum Ausdruck zu bringen. Ihre Botschaft in Form eines Gebetes oder eines Wunsches wird direkt an den Vorsitzenden der katholischen Bischofskonferenz in Pakistan, Erzbischof Joseph Coutts, gesendet. Der Erzbischof wird sich persönlich bei allen Teilnehmern der Aktion mit einem Segensgruß für die Solidarität der deutschen Katholiken mit den Christen in Pakistan bedanken.

Im Vorfeld des Sonntags der Weltmission, vor allem im Oktober, finden öffentliche Aktionen zum Thema Religionsfreiheit statt. Nähere Infos erhalten Sie bei Ihrer missio-Diözesanstelle.

missio-Kollekte am 26. Oktober 2014

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 26. Oktober 2014, in allen Gottesdiensten statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen, u. a. auch Kurzfilme zum Engagement der katholischen Kirche in Pakistan, finden Sie direkt auf der missio-Homepage: www.missio-hilft.de/wms.

Gerne können Sie Materialien zum Sonntag der Weltmission bestellen: Tel.: 0241/7507-350, Fax: 0241/7507-336 oder bestellungen@missio.de.

Bei inhaltlichen Fragen zum Sonntag der Weltmission wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig, Tel.: 0241/7507-289 oder w.meyer-zum-farwig@missio.de.

Art. 208 **Sternfahrer unterwegs – Angebot zur inhaltlichen Vorbereitung der Sternsingerinnen und Sternsinger**

Liebe Sternsingerinnen und Sternsinger,

liebe Verantwortlichen in den Pfarreien und Jugendverbänden,

unter dem Leitwort „Segen bringen, Segen sein. Gesunde Ernährung für Kinder auf den Philippinen und weltweit!“ werden rund um den 6. Januar 2015 die Sternsingerinnen und Sternsinger in unseren Pfarreien unterwegs sein. Sie bringen den Segen Gottes in die Häuser und setzen durch ihren Einsatz ein Zeichen der Solidarität mit benachteiligten Kindern und Jugendlichen in der ganzen Welt.

Die Sternsingerinnen und Sternsinger helfen mit ihrem Einsatz, die Lebensbedingungen der Kinder zu verbessern.

Auch diesem Jahr möchten wir, die Abteilung Kinder, Jugend und Junge Erwachsene und der BDKJ, Ihre Arbeit vor Ort mit einem Angebot zur

inhaltlichen Vorbereitung der Sternsingerinnen und Sternsinger unterstützen: Die Sternfahrer aus dem Schulungsteam der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) kommen zum Vorbereitungstreffen der Kinder und Jugendlichen in Ihre Pfarrei und leiten dort ein Bildungs- und Spielprogramm rund um die Sternsingeraktion. Das Angebot ist auf Anfrage zu buchen und kann sich zeitlich flexibel in die Organisation und Vorbereitung der Sternsingeraktion in den Pfarreien einfügen lassen.

Was?

Ein ca. zwei- bis dreistündiges, entwicklungspolitisch und spirituell orientiertes Bildungs- und Spielprogramm für Kinder rund um die Sternsingeraktion.

Themen?

Die Heiligen Drei Könige, die Aktion Dreikönigs-singen, das Motto und das Beispielland, ...

Wo?

Die Sternfahrer kommen in Ihre Pfarrei und ergänzen das Angebot beim Vorbereitungstreffen aller Sternsingerinnen und Sternsinger.

Wer?

Das Sternfahrer-Angebot für die Vorbereitung der Aktion Dreikönigssingen können alle interessierten Pfarreien und Verbände in Anspruch nehmen. Der Ablauf kann flexibel der Organisation und der Gruppengröße angepasst werden.

Wie?

Das Schulungsteam des KjG-Diözesanverbands Münster stellt die Sternfahrer. In diesem Jahr können wir etwa zehn Veranstaltungen durchführen. Die Vergabe der Termine geschieht nach Eingang der Buchungen.

Wann?

Das Angebot steht in etwa von Anfang November bis Ende Dezember zur Verfügung. Genaue Terminabsprachen sind bei der Buchung zu klären.

Kosten?

30 € pro Sternfahrer-Einsatz

Buchung?

BDKJ Diözese Münster e.V.

Isabel Greve

Telefon: 0251/4 95-4 38

E-Mail: bdkj@bistum-muenster.de

Ohne den Einsatz vieler engagierter Christen wäre der große Erfolg der Sternsingeraktion im Bistum

Münster nicht möglich. Daher möchten wir Ihnen ausdrücklich für Ihre Mitarbeit danken!

Für den BDKJ
Susanne Deusch
Geistliche Leiterin

Für die Abteilung Kinder, Jugendliche
und Junge Erwachsene
Christian Wacker
Referat Religiöses Lernen
und Messdienerarbeit

Art. 209 **Personalveränderungen**

M u l o w a y i M u l u m b a, Pater Augustin Ferdinand CINU, zum 30. August 2014 Pastor in Weeze St. Cyriakus.

P a n a c h i c k a l J o s e p h, Antony, zum 30. August 2014 zum Kaplan in Rhede St. Gudula.

H e r m e s, Rainer, bis zum 13. Oktober 2014 Pastor m. d. T. Pfarrer in Geldern St. Maria Magdalena, zum 25. Oktober 2014 Pfarrer in Warendorf Ss. Bartholomäus und Johannes d. T. (06.08.14)

R e d d y, Joseph MSFS, Pastor m. d. T. Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Velen St. Andreas und Velen-Ramsdorf St. Walburga, mit Ablauf des 31. Dezember 2014 entpflichtet und den Dienst im Bistum Münster beendet.

A p p o z h i p a r a m b i l P h i l i p, Pater Shelton, zum 30. August 2014 Pastor in Münster-Coerde St. Franziskus. (25.08.14)

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die fünf Kirchengemeinden St. Antonius in Kevelaer, St. Antonius in Kevelaer-Kervenheim, St. Quirinus in Kevelaer-Twisteden, St. Petrus in Kevelaer-Wetten und St. Urbanus in Kevelaer-Winnekendonk wurden mit Wirkung vom 7. September 2014 zu **einer neuen Kirchengemeinde** unter dem Namen **„Katholische Kirchengemeinde St. Antonius“** in Kevelaer zusammengelagt:

P o o r t e n, Andreas, bis zum 6. September 2014 Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Kevelaer St. Antonius und Kevelaer-Twisteden St. Quirinus und in der Seelsorgeeinheit Kevelaer-Wetten St. Petrus und Kevelaer-Winnekendonk St. Urbanus sowie Pfarrer in Kevelaer-Kervenheim St. Antonius, zum 7. September 2014 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius“ in Kevelaer.

B a b e l, Manfred, bis zum 6. September 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Kevelaer St. Antonius und Kevelaer-Twisteden St. Quirinus und in der Seelsorgeeinheit Kevelaer-Wetten St. Petrus und Kevelaer-Winnekendonk St. Urbanus sowie in Kevelaer-Kervenheim St. Antonius, zum 7. September 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius“ in Kevelaer.

S k r z y p e k, Hubert, bis zum 6. September 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Kevelaer St. Antonius und Kevelaer-Twisteden St. Quirinus und in der Seelsorgeeinheit Kevelaer-Wetten St. Petrus und Kevelaer-Winnekendonk St. Urbanus sowie in Kevelaer-Kervenheim St. Antonius, zum 7. September 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius“ in Kevelaer.

K o t a r a, Daniel, Diakon mit Zivilberuf an Kevelaer (Kervenheim) St. Antonius sowie in den Seelsorgeeinheiten Kevelaer St. Antonius und Kevelaer (Twisteden) St. Quirinus, Kevelaer (Wetten) St. Petrus und Kevelaer (Winnekendonk) St. Urbanus, zum 7. September 2014 Diakon (mit Zivilberuf) in der neuen Kirchengemeinde Kevelaer St. Antonius.

L e u r s, Helmut, Diakon mit Zivilberuf an Kevelaer (Kervenheim) St. Antonius sowie in den Seelsorgeeinheiten Kevelaer St. Antonius und Kevelaer (Twisteden) St. Quirinus, Kevelaer (Wetten) St. Petrus und Kevelaer (Winnekendonk) St. Urbanus zum 7. September 2014 Diakon (mit Zivilberuf) in der neuen Kirchengemeinde Kevelaer St. Antonius.

S t e e g e r, Berthold, Ständiger Diakon (im Hauptamt) in der Seelsorgeeinheit Kevelaer St. Antonius, Kevelaer (Twisteden) St. Quirinus, sowie in der Seelsorgeeinheit Kevelaer (Winnekendonk) St. Urbanus, Kevelaer (Wetten) St. Petrus und in der Kirchengemeinde Kevelaer (Kervenheim) St. Antonius und im Rahmen seines Hauptamtes als Koordinator für die Notfallseelsorge auf Kreisdekanatsebene für das Kreisdekanat Kleve tätig, zum 7. September 2014 Ständiger Diakon (im Hauptamt) in der neuen Kirchengemeinde Kevelaer St. Antonius und weiterhin als Koordinator für der Notfallseelsorge im Kreisdekanat Kleve tätig.

K u n z, Stefanie, Pastoralreferentin in der Seelsorgeeinheit Kevelaer St. Antonius, Kevelaer (Twisteden) St. Quirinus, sowie in der Seelsorgeeinheit Kevelaer (Winnekendonk) St. Urbanus, Kevelaer (Wetten) St. Petrus und in der Kirchengemeinde Kevelaer (Kervenheim) St. Antonius, zum 7. September 2014 Pastoralreferentin in der neuen Kirchengemeinde Kevelaer St. Antonius.

Neueinstellung:

B l o m m e l , Sr. Bernadette SMMP, Krankenhauspastoralreferentin zum 1. August 2014 im St. Elisabeth-Krankenhaus in Dorsten.

AZ: HA 500

1.9.14

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 210 **Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 17.07.2014**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück/Vechta gemäß § 13 Abs. 8 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Siebenundfünfzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABL. Münster 1997 Art. 80, KABL. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Sechsendfünfzigste Änderung vom 27.03.2014 (KABL. Münster 2014 Art. 135, KABL. Osnabrück 2014 Art. 43) wird wie folgt geändert:

I. Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen – Anlage 1 (A1) zur Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

In Abschnitt I. erhält Absatz Nr. 3 folgende Fassung:

Nr. 3 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 2 vom 31. März 2008 mit folgenden Änderungen:

1. In § 8 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

^{1A}Abweichend von Satz 1 beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2011/12, 2012/13, 2013/14 2014/2015 und 2015/2016 beginnen,

im 1. Ausbildungsjahr 624,00 EUR

im 2. Ausbildungsjahr 660,00 EUR

im 3. Ausbildungsjahr 708,00 EUR

Bei zweijähriger betrieblicher Ausbildungszeit, z. B. bei Anrechnung des Besuchs der Berufsfachschule Hauswirtschaft, sind die Vergütungssätze des 2. und 3. Ausbildungsjahres maßgebend.“

^{1B}Für Auszubildende, die die einjährige Berufsfachschule Hauswirtschaft und Pflege, Schwerpunkt Hauswirtschaft oder Schwerpunkt Sozial- und Familienpflege erfolgreich besucht haben, sind die Vergütungssätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres maßgebend, wenn das Abschlusszeugnis als 1. Ausbildungsjahr auf die Ausbildung angerechnet wird. ^{1C}Für Auszubildende mit Hochschul-/ Fachhochschulreife oder mit einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung, die die Ausbildungszeit auf zwei Jahre verkürzen, sind die Vergütungssätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres zu zahlen.

2. In § 14 (Jahressonderzahlung) Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 2A eingefügt:

^{2A}Für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2011/12, 2012/13, 2013/14 2014/2015 und 2015/2016 beginnen, beträgt die Jahressonderzahlung 110 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).

II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

1. In § 26 (Erholungsurlaub) wird die Übergangsvorschrift der Regional-KODA zu § 26 Abs. 1 gestrichen.
2. § 39 (In-Kraft-Treten) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die einbezogenen Paragraphen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVÖD-VKA) vom 13. September 2005 nebst Anlagen, Anhängen, Niederschriftserklärungen und Protokollerklärungen der Tarifparteien gelten in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 10 vom 1. April 2014.“

III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen – Anlage 1 (A1) zur AVO

1. In Abschnitt I erhält Nr. 1 Unterabs. 1 folgende Fassung:
„Nr. 1 Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVÖD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 nebst Anlagen, Anhängen, Niederschriftserklärungen und Protokollerklärungen der Tarifparteien in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 1. April 2014 mit folgenden Änderungen:“
2. In Abschnitt I erhält Nr. 2 folgende Fassung:
„Nr. 2 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 1. April 2014 mit folgender Änderung:
In § 1 Abs. 2 Unterabs. c) wird folgende Fußnote eingefügt:
[Fußnote] Dieser Ausschluss gilt nicht für Auszubildende in der Hauswirtschaft.“
3. In Abschnitt I erhält Nr. 10 folgende Fassung:
„Nr.10 Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung 2014 und 2015 (VKA) vom 1. April 2014“ mit folgender

Änderung:

„In § 2 Abs. 2 und Abs. 3 sowie in § 3 Abs. 2 und Abs. 3 werden jeweils die Worte „auf Antrag“ gestrichen.“

4. In Abschnitt I erhält Nr. 11 folgende Fassung:
„Nr.11 Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27. Februar 2010 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 1. April 2014“
5. In Abschnitt I erhält Nr. 12 folgende Fassung:
„Nr.12 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 17 vom 1. April 2014 nach Maßgabe der SR3 – Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst“

IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen – Anlage 1 (A1) zur AVO

1. In Abschnitt I erhält Nr. 3 Unterabs. 1 folgende Fassung:
„Nr. 3 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 1. April 2014 mit folgenden Änderungen:“
2. In Abschnitt I erhält Nr. 4 folgende Fassung:
„Nr. 4 Tarifvertrag für Praktikantinnen / Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 1. April 2014 mit folgender Änderung:
In § 8 (Entgelt) wird in Absatz 1 nach den Worten „1379,07 Euro“ folgender Text eingefügt:
- des Gemeindereferenten (Absolventen von Fachhochschulen im Fachbereich Theologie / Religionspädagogik oder anderen als vergleichbar anerkannten Ausbildungsstätten)

ab 1. März 2014 1627,05 Euro,
ab 1. März 2015 1647,05 Euro,

V. Übergangsregelungen

Die in § 39 Abs. 2 AVO und Anlage 1 Nummern 1, 3, 4 sowie 12 AVO genannten Tarifverträge gelten in ihren jeweiligen Änderungsfassungen für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2014 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

VI. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst (Eingruppierungsordnung) – Anlage 2

1. In § 1b (Eingruppierungstabelle) werden im Abschnitt 7.1 (Leiter, ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten) nach Fallgruppe 7.1.2, 7.1.4 und 7.1.6 folgende Fallgruppen eingefügt:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
A	B	E
7.1.4a	Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen durch schriftliche Vereinbarung in einem Umfang von bis zu höchstens 8 Wochenarbeitsstunden ständig einzelne Leitungstätigkeiten von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen oder mindestens vier Gruppen übertragen werden ^{15a}	S 6 Z
7.1.6a	Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen durch schriftliche Vereinbarung in einem Umfang von bis zu höchstens 8 Wochenarbeitsstunden ständig einzelne Leitungstätigkeiten von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen oder mindestens fünf Gruppen übertragen werden ^{15a}	S 6 Z
7.1.8a	Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen durch schriftliche Vereinbarung in einem Umfang von bis zu höchstens 8 Wochenarbeitsstunden ständig einzelne Leitungstätigkeiten von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen oder mindestens sechs Gruppen übertragen werden ^{15a}	S 6 Z

2. In § 2 (Übergangsregelungen) wird folgender Absatz 12 angefügt:

(12) Übergangsregelung für ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten (Fallgruppen 7.1.4, 7.1.6 oder 7.1.8) und Erzieher (Fallgruppe 7.2.6) – (57. Änderung der AVO – 17.07.2014)

Der Mitarbeiter, der am 31.07.2014 Entgelt aus einer höheren Entgeltgruppe erhalten hat, verbleibt für die Dauer des Arbeitsverhältnisses in dieser höheren Entgeltgruppe.

3. In § 3 Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung wird nach Abs. 15 folgender Absatz 15a eingefügt:

- „15a Der Mitarbeiter erhält eine Zulage. Die Höhe der Zulage beträgt für jede Wochenarbeitsstunde mit übertragener Leitungstätigkeit
- | | |
|----------------------|---------|
| in Fallgruppe 7.1.4a | 30 EUR |
| in Fallgruppe 7.1.6a | 35 EUR |
| in Fallgruppe 7.1.8a | 45 EUR. |

Die Zulage ist Bestandteil des Tabellenentgelts.

Die Geltung der Fallgruppen 7.1.4a, 7.1.6a und 7.1.8a ist bis zum 31. Juli 2016 befristet.“

VII. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

Nach § 3B AVO wird folgender Paragraph 3C eingefügt:

§ 3C Institutionelle Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

(1) ¹Nachfolgende Regelungen gelten nur für Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben.

²Insbesondere folgende Personengruppen werden, sofern sie i. S. d. Satzes 1 tätig sind, unabhängig vom Beschäftigungsumfang von den nachfolgenden Regelungen erfasst:

- ³Mitarbeiter/innen in der Pastoralen Arbeit
- ⁴Mitarbeiter/innen in der Kinder-, Jugend-, Bildungs- und Verbandsarbeit
- ⁵Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten
- ⁶Mitarbeiter/innen in der Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung
- ⁷Mitarbeiter/innen an Schulen und Internaten
- ⁸Mitarbeiter/innen in der Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten- und Behindertenhilfe
- ⁹sonstige vergleichbar i. S. d. Satz 1 eingesetzte Personen.

(2) ¹Der Arbeitgeber ist berechtigt, von Mitarbeitern bei der Einstellung und nachfolgend in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. ²Die Anforderung erfolgt in schriftlicher Form unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften und

Angabe der Stelle, bei der das Führungszeugnis vorgelegt werden muss. ³Die durch die Beantragung und Vorlage von Führungszeugnissen entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Arbeitgeber zu erstatten. ⁴Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. ⁵Die Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Führungszeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

(3) ¹Der Generalvikar / Official beauftragt eine Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben i. S. d. Abs. 2. ²Das Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von der beauftragten Person zu prüfen und danach dem Mitarbeiter zurückzugeben. ³Die beauftragte Person informiert den Arbeitgeber unverzüglich bei Vorliegen eines einschlägigen Eintrags.

(4) ¹Von den nach Abs. 3 eingesehenen Daten darf nur der Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob der Mitarbeiter wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 BZRG rechtskräftig verurteilt worden ist. ²Die erhobenen Daten dürfen nur gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss des Mitarbeiters von der Tätigkeit, die Anlass zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. ³Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. ⁴Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit i. S. d. Abs. 1 mehr wahrgenommen wird. ⁵Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung der entsprechenden Tätigkeit zu löschen. ⁶Enthält das Führungszeugnis Eintragungen, die nicht dem Zweck der Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen dienen, unterliegen diese Informationen einem Verwertungsverbot.

(5) ¹Der Arbeitgeber ist berechtigt, von Mitarbeitern – soweit insbesondere die rechtzeitige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses i. S. d. Abs. 2 nicht möglich ist – zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Erklärung (Straffreiheitserklärung) zu verlangen, dass sie nicht wegen einer der in § 72a Abs. 1 BZRG genannten Straftatbestände bestraft worden sind und kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. ²Die Erklärung ist zur Personalakte des jeweiligen Mitarbeiters zu nehmen und bei Vorliegen des Führungszeugnisses zu vernichten.

(6) ¹Der Mitarbeiter hat Anspruch auf regelmäßige Fortbildung (Schulung und Information) zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. ²Er ist zur Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen nach Aufforderung durch den Arbeitgeber verpflichtet. ³§ 3 Abs. 1 der Ordnung zur Fortbildung im kirchlichen Dienst (Anlage 4 zur AVO) findet entsprechende Anwendung. ⁴Anlässlich dieser Maßnahmen ist der Arbeitgeber berechtigt, die Vorlage einer Selbstverpflichtungserklärung in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jah-

ren zu verlangen, die zur Personalakte des Mitarbeiters zu nehmen ist.

VIII. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst (Eingruppierungsordnung) – Anlage 2

1. In § 1b (Eingruppierungstabelle) wird folgender Abschnitt 7.6 Pädagogische Mitarbeiter in Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Integrationsprojekten eingefügt:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
A	B	E
7.6	Pädagogische Mitarbeiter in Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Integrationsprojekten	
7.6.1	Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung	S 4
7.6.2	Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten	S 5
7.6.3	Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung und Meisterprüfung als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten	S 8
7.6.4	Pädagogische Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulausbildung und staatlicher Anerkennung als Erzieher oder mit gleichwertiger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	S 8
7.6.5	Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung und Meisterprüfung mit langjähriger Berufserfahrung und insbesondere Tätigkeiten, die Zusatzqualifikationen erfordern und (Gesamt-)Leitungsaufgaben beinhalten	S 10
7.6.6	Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	S 11
7.6.7	Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten ²³ .	S 12
7.6.8	Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 (Fallgruppe 7.6.7) heraushebt.	S 15

2. In § 1b (Eingruppierungstabelle) wird Abschnitt 8. päd. Mitarbeiter in Beschäftigungsprojekten gestrichen.

3. In § 2 (Übergangsregelungen) wird folgender Absatz 10 angefügt:

(10) Übergangsregelung für Mitarbeitern in Beschäftigungsprojekten (Fallgruppen 8.) – (57. Änderung der AVO – 17.07.2014)

a) Abweichend von § 2 (Überleitung) Abs. 1 bis 3 der Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst (SR 3 zur AVO) gilt:

(1) ¹Die unter den Eingruppierungsordnung (Anlage 2 zur AVO in der Fassung der 56. Änderung, Abschnitt 8. Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Integrationsprojekte) fallenden Mitarbeiter werden am 1. Januar 2015 in die Entgeltgruppe, in der sie nach der Eingruppierungsordnung (Anlage 2 zur AVO, Abschnitt 7.6 Pädagogische Mitarbeiter

in Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Integrationsprojekten) eingruppiert sind, übergeleitet. ²Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2. Das dem Mitarbeiter in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt bestimmt sich nach Absatz 3.

(2) ¹Die Mitarbeiter werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in der sie gemäß der Eingruppierungsordnung (Anlage 2 zur AVO, Abschnitt 7.6 Pädagogische Mitarbeiter in Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Integrationsprojekten) eingruppiert sind, zugeordnet:

aa) Pädagogische Mitarbeiter, die bisher in den Fallgruppen 8.1.2, 8.2.1, 8.2.3, 8.3.1, 8.3.2 und 8.3.3 eingruppiert waren:

	aa)	SuE-Tabelle
	bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe
01. Jahr	1 / 1	1 / 1
02. Jahr	1 / 2	2 / 1
03. Jahr	2 / 1	2 / 2
04. Jahr	2 / 2	2 / 3
05. Jahr	2 / 3	3 / 1
06. Jahr	3 / 1	3 / 2
07. Jahr	3 / 2	3 / 3
08. Jahr	3 / 3	3 / 4
09. Jahr	3 / 4	4 / 1
10. Jahr	4 / 1	4 / 2
11. Jahr	4 / 2	4 / 3
12. Jahr	4 / 3	4 / 4
13. Jahr	4 / 4	5 / 1
14. Jahr	4 / 5	5 / 2
15. Jahr	5 / 1	5 / 3
16. Jahr	5 / 2	5 / 4
17. Jahr	5 / 3	5 / 5
18. Jahr	5 / 4	6 / 1
19. Jahr	5 / 5	6 / 2
20. Jahr	5 / 6	6 / 3
Ab 21. Jahr	6 / 1	6 / 4

bb) Pädagogische Mitarbeiter, die bisher in den Fallgruppen 8.1.1 und 8.2.2 eingruppiert waren:

	bb)	SuE-Tabelle
	bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe
01. Jahr	1 / 1	1 / 1
02. Jahr	1 / 2	2 / 1
03. Jahr	2 / 1	2 / 2
04. Jahr	2 / 2	2 / 3
05. Jahr	2 / 3	3 / 1
06. Jahr	3 / 1	3 / 2
07. Jahr	3 / 2	3 / 3
08. Jahr	3 / 3	3 / 4
09. Jahr	3 / 4	4 / 1
10. Jahr	4 / 1	4 / 2
11. Jahr	4 / 2	4 / 3
12. Jahr	4 / 3	4 / 4
13. Jahr	4 / 4	4 / 5
14. Jahr	4 / 5	4 / 6
15. Jahr	5 / 1	4 / 7
16. Jahr	5 / 2	4 / 8
17. Jahr	5 / 3	5 / 1
18. Jahr	5 / 4	5 / 2
19. Jahr	5 / 5	5 / 3
20. Jahr	5 / 6	5 / 4
21. Jahr	6 / 1	5 / 5
22. Jahr	6 / 2	5 / 6
23. Jahr	6 / 3	5 / 7
24. Jahr	6 / 4	5 / 8
25. Jahr	6 / 5	5 / 9
26. Jahr	6 / 6	5 / 10
Ab 27. Jahr	6 / 7	6 / 1

cc) Mitarbeiter, die bisher in den Fallgruppen 8.4.1, 8.4.2, 8.4.3 und 8.4.4 eingruppiert waren:

dd) Mitarbeiter, die bisher in den Fallgruppen 8.2.4, 8.3.4, 8.4.5 und 8.4.6 eingruppiert waren:

ee) Mitarbeiter, die bisher in den Fallgruppen 8.2.5 und 8.3.5 eingruppiert waren:

	cc)	dd)	ee)	E-Tabelle
	bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe	bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe	bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe
01. Jahr	1 / 1	1 / 1	2 / 1	1 / 1
02. Jahr	1 / 2	1 / 2	2 / 2	2 / 1
03. Jahr	2 / 1	1 / 3	2 / 3	2 / 2
04. Jahr	2 / 2	2 / 1	2 / 4	3 / 1
05. Jahr	2 / 3	2 / 2	3 / 1	3 / 2
06. Jahr	3 / 1	2 / 3	3 / 2	3 / 3
07. Jahr	3 / 2	3 / 1	3 / 3	4 / 1
08. Jahr	3 / 3	3 / 2	3 / 4	4 / 2
09. Jahr	3 / 4	3 / 3	4 / 1	4 / 3
10. Jahr	4 / 1	3 / 4	4 / 2	4 / 4
11. Jahr	4 / 2	3 / 5	4 / 3	5 / 1
12. Jahr	4 / 3	3 / 6	4 / 4	5 / 2
13. Jahr	4 / 4	4 / 1	5 / 1	5 / 3
14. Jahr	4 / 5	4 / 2	5 / 2	5 / 4
15. Jahr	5 / 1	4 / 3	5 / 3	5 / 5
16. Jahr	5 / 2	4 / 4	5 / 4	6 / 1
17. Jahr	5 / 3	4 / 5	6 / 1	6 / 2
18. Jahr	5 / 4	4 / 6	6 / 2	6 / 3
19. Jahr	5 / 5	5 / 1	6 / 3	6 / 4
20. Jahr	5 / 6	5 / 2	6 / 4	6 / 5
Ab 21. Jahr	6 / 1	5 / 3	6 / 5	6 / 6

(3) Der Mitarbeiter erhält Entgelt aus der Entgeltgruppe und der Entgeltstufe in der er eingruppiert ist.

- b) ¹Hat der Mitarbeiter, der am 31.12.2014 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 01.01.2015 mit unveränderter Tätigkeit zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, ein höheres Entgelt aus einer höheren Entgeltgruppe oder Entgeltstufe erhalten als aus der Entgeltgruppe und Entgeltstufe, in der er nach dem 01.01.2015 eingruppiert ist, erhält der Mitarbeiter so lange das bisherige Entgelt, bis das Tabellenentgelt den Besitzstand erreicht bzw. übersteigt. ²Liegt das bisherige Entgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, wird der Mitarbeiter einer dem bisherigen Entgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ³Eine individuelle Endstufe nach Satz 1 und 2 verändert

sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

4. In § 3 (Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung) wird in Anmerkung 23 folgender Absatz f) angefügt:

f) Begleitung, Unterstützung und nachgehende Betreuung von Maßnahmeteilnehmern mit Benachteiligung mit besonderem Förderbedarf, die sich aus der Normaltätigkeit durch ihre Intensität und Komplexität heraushebt.

- IX. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst – SR 3 zur AVO

In § 1 (Persönlicher Geltungsbereich) wird in Satz 1 nach der 4. Aufzählung folgende Aufzählung eingefügt:

„5. Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Integrationsprojekte“

- X. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Beschlüsse der Zentral-KODA – Anlage 8 zur AVO (A8)

Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 10 angefügt:

10. Fünfte Änderung der Regelung zur Entgeltumwandlung – Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2013, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2013, Art. 231 / 2014, Art. 122, Kirchlichen Amtsblatt Osnabrück 2013, Art. 209

- XI. In-Kraft-Treten

Die Regelung zu I. tritt rückwirkend am 1. Mai 2014 in Kraft.

Die Regelung zu II. tritt rückwirkend am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Regelungen zu III. und V. treten rückwirkend am 1. März 2014 in Kraft.

Die Regelung zu IV. tritt nach Maßgabe des jeweiligen Tarifvertrages rückwirkend am 1. Januar 2014 bzw. am 1. März 2014 in Kraft.

Die Regelung zu VI. tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Die Regelung zu VII. tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Die Regelungen zu VIII. und zu IX. treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Regelung zu X. tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Vechta, den 23. Juli 2014

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster